

Anhang 2: Beispiel eines bestehenden Reglements (von der Gemeindeversammlung [dem Generalrat] am 27. November 2018 angenommen), das am 10. Dezember 2020 teilrevidiert wird (Auszug)

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung / der Generalrat

Gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
Gestützt auf das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
Gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
Gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

erlässt:

1. KAPITEL: Gegenstand

[Artikel 1-6 werden für dieses Beispiel nicht wiedergegeben]

Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹ Auf dem Friedhofsgelände sind Hunde untersagt.

² In folgenden Gebieten müssen Hunde gemäss den besonderen Anweisungen vor Ort an der Leine geführt werden:

- in der Umgebung der Primarschule;
- auf der Dorfstrasse zwischen dem Lebensmittelgeschäft und der Käserei.

³ ...¹

[Die Artikel 8-11 werden für dieses Beispiel nicht wiedergegeben]

Art. 12 Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt 60 Franken pro Hund und Jahr.²

[Artikel 13-19 werden für dieses Beispiel nicht wiedergegeben]

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 16. März 2006 über die Erhebung einer Hundesteuer wird aufgehoben.

¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020

² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

² Die Änderung vom 10. Dezember 2020 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 1. Januar in Kraft, der auf den Beschluss der Gemeindeversammlung folgt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2018 und am 10. Dezember 2020 (Änderung der Artikel 7 und 12)

Der Schreiber/Die Schreiberin

Der Ammann/Die Gemeindepräsidentin
Der Generalratspräsident/Die Generalratspräsidentin

Gemeindestempel

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 15. Januar 2019 und am 2021.

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher
Die Staatsrätin, Direktionsvorsteherin